

02.11.2005

## **Stellungnahme des NABU NRW zur geplanten Änderung der Landesjagdzeiten-Verordnung**

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen:**

Mit der Vorlage zur geplanten Änderung der Landesjagdzeiten-Verordnung vom 05. Oktober 2005 hat es das MUNLV leider wieder versäumt, die Verordnung grundsätzlich zu überarbeiten und sie dabei an die Anforderungen der EG-Vogelschutzrichtlinie, die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz und an weitere Erfordernisse wie der Roten Liste in NRW anzupassen.

Masstab zur Beurteilung der Jagdgesetze von Bund und Ländern sowie der nachgeschalteten Verordnungen sind für den NABU die internationalen Normen des Natur- und Artenschutzes (etwa CITES), das EG-Recht wie die EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), sowie der mittlerweile mit Verfassungsrang versehene Tierschutz. Entsprechend diesen Normen sowie seinem jagdpolitischen Grundsatzpapier (NABU 2001, Mayr 2003) akzeptiert der NABU jagdliche Eingriffe unter den vier Voraussetzungen, dass die erlegten Tiere sinnvoll verwertet werden, dass die bejagten Arten nicht gefährdet werden, dass andere Arten oder ihr Lebensraum nicht beeinträchtigt werden, und dass schließlich Störungen von Natur und Landschaft bei der Jagd weitgehend vermieden werden. Unter diesen Prämissen ist nach Auffassung des NABU nur noch die Jagd auf Rot-, Dam- und Sikahirsch, Reh, Gämse, Mufflon, Wildschwein, Kaninchen, Fuchs, Feldhase, Fasan und Stockente vertretbar.

Die Jagdzeiten müssen deutlich gekürzt werden, von Februar bis Ende August soll die Jagd generell ruhen.

Die Jagd auf Beutegreifer unter dem Vorwand der "Regulation" und die Jagd auf wandernde Vogelarten lehnt der NABU - mit Ausnahme der Stockente - generell ab. Nach mehreren intensiven Diskussionen mit den betroffenen Interessengruppen (Natur-, Tierschutz- und Jagdverbände) hat auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN; BfN 2000, BfN 2001) im Jahr 2001 entsprechende Empfehlungen zur Kürzung der Liste der jagdbaren Arten vorgelegt (Haupt et al. 2001). Hinsichtlich der Jagdzeiten auf Vögel liegen zudem einvernehmliche Empfehlungen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten der EU vor, die die Vorgaben der EG-Vogelschutzrichtlinie und der einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) berücksichtigen (Europäische Kommission, 2004).

Da die Landesregierung sich ausweislich der Koalitionsvereinbarung zur „1:1-Umsetzung“ von EU-Recht verpflichtet hat, sollte sie dies zum Maßstab ihrer Entscheidungen machen!

## **2. Zur den geplanten Regelungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:**

### **2.1. Säugetiere:**

2.1.1. Marder: Der NABU begrüßt die geplante ganzjährige Schonzeit für Baummarder und Mauswiesel. Da aber auch für die anderen Musteliden kein konsumtives Nutzungsinteresse vorhanden ist (vgl. Haupt et al. 2001) und der NABU die Jagd auf Beutegreifer unter dem Vorwand der "Regulation" ebenfalls ablehnt, sollten auch Steinmarder, Iltis, Hermelin und Dachs eine ganzjährige Schonzeit erhalten. Hinzu kommt, dass die meisten Marderartigen in tierschutzwidrigen (nicht schnell tötenden, nicht ausreichend selektiven) Fallen gefangen werden. Zudem besteht eine Verwechslungsgefahr zwischen Stein- und Baummarder.

2.1.2. Neozoen: Der NABU lehnt die Einführung von Jagdzeiten auf Waschbär und Marderhund ab. Auch diese Arten werden weitgehend in tierschutzwidrigen Fallen gefangen, es besteht kein konsumtives Nutzungsinteresse, und die in Jagdkreisen oft behaupteten „Schäden“ an anderem Wild oder Jungvögeln konnten selbst in Bundesländern mit wesentlich höheren Beständen (z.B. MV und BB) nicht schlüssig nachgewiesen werden, zumal die Arten vorwiegend herbivor sind.

2.1.3. Wildkatze und Luchs: Obwohl Wildkatze (Anhang IV) und Luchs (Anhang II und IV) dem strengen Schutz der FFH-Richtlinie unterliegen, sind sie in Deutschland immer noch im Jagdrecht verortet, haben jedoch keine Jagdzeit. Da NRW mit der Eifel eines der wichtigsten Vorkommen der Wildkatze besitzt und auch der Luchs in den letzten Jahren mehrfach wieder im Arnsberger Wald und in der Eifel beobachtet wurde, schlägt der NABU vor, beide Arten ausdrücklich in § 3 mit ganzjähriger Schonzeit aufzunehmen, um Übergriffe von Jägern mit der Ausrede des Nicht-Wissens zu vermeiden!

### **2.2. Vögel:**

#### **2.2.1. Aufnahme von Rabenvögeln und Nilgans in die Liste der jagdbaren Tierarten:**

Es wird in der Verordnungsbegründung damit argumentiert, dass das Artenschutzrecht (BNatSchG) Ausnahmen zur Tötung nur unter begrenzten Voraussetzungen erlaubt. Nach Jagdrecht könnten ohne Beachtung dieser Voraussetzungen reguläre Jagdzeiten eingeführt werden.

Grundsätzlich ist es zweifelhaft, ob das Jagdrecht, das als alleinigen Gesetzeszweck die Jagd regeln soll und darf, genutzt werden kann, um außerhalb des Jagdrechts liegende Ziele zu verfolgen. Solche in der Begründung genannten Ziele sind u. a. die Verhinderung von landwirtschaftlichen Schäden, die Befriedigung der Forderungen von Interessensgruppen (Landwirtschaft, Obstbau, Jägerschaft, angeblich „großer Teile der Bevölkerung“) und das Hobby der Beizjagd.

Es wird offensichtlich im MUNLV jetzt der rechtlichen Bewertung der Naturschutzverbände gefolgt, dass die aktuelle NRW-Rabenvogel-VO, die die Tötung gem. § 43 Abs.8 Nr. 1 BNatSchG auf Landesebene per Verordnung erlaubt, rechtswidrig ist, da ein gemeinwirtschaftlicher oder überhaupt ein Schaden nicht nachgewiesen sind.

In dieser Verordnung werden lediglich die (politischen) Forderungen von Interessensgruppen (s. o.) zur Begründung herangezogen. Bei der Elster, die angeblich für große Teile der Bevölkerung ein Problem sei, lebt diese beobachtende Bevölkerung i.d.R. zudem in befriedeten Bezirken innerhalb von Ortschaften, in denen die Jagdausübung ruht. Zahlreiche Studien haben nachgewiesen, dass der Bestand der Elster in der freien Landschaft sogar abnimmt, während trotz teilweiser Zunahme im Siedlungsraum dort auch deren „Beutetiere“ keine Bestandsabnahmen zeigen (zusammenfassend etwa in der Studie des BfN, Mäck & Jürgens 1999).

Wir sehen den Anlass der Überführung in das Jagdrecht einzig und allein darin, dass die Arten lediglich zur Vereinfachung und Umgehung der strengen Prüfmaßstäbe des § 43 BNatSchG für jagdbar erklärt werden sollen.

Das BMU hat in mehreren Schreiben an die Länder die Rechtsauffassung vertreten, dass die Länder keine besonders geschützten Arten ins Landschaftsjagdrecht aufnehmen dürfen. U.a. wegen des Prinzips, dass Bundesrecht Landesrecht bricht und daher der bundesrechtliche Artenschutz des § 42 BNatSchG einschlägig ist.

Außerdem fragen wir uns, warum unter den heimischen Rabenvögeln in Satz 1 der Begründung auch die Dohle aufgeführt wird, andere heimische Rabenvögel aber vergessen werden. Selbst wenn sich der Begriff heimisch nur auf NRW beziehen sollte, wonach weitere in der BRD heimische Arten wie Tannenhäher, Alpendohle und Alpenkrähe ausgeklammert werden könnten, müsste der Kolkrabe ergänzt werden. Ist dies ein Hinweis darauf, dass man auch bei der Dohle sich zukünftig populistischen Forderungen beugen will? Hierzu sei deutlich darauf hingewiesen, dass die Dohle, ebenso wie die Saatkrähe, nach dem hier massgeblichen Anhang II/2 der EG-Vogelschutzrichtlinie nicht zu den Arten gehört, für die Deutschland bzw. die Bundesländer Jagdzeiten erlassen dürfen! Hinzu kommt, dass die europäischen Jagdverbände (FACE), deren Mitglied auch der DJV ist, sich in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Dachverband des NABU, BirdLife International, am 12. Oktober 2004 verpflichtet haben (vgl. [www.NABU.de](http://www.NABU.de)), keine Änderungen der Anhänge der EG-Vogelschutzrichtlinie mehr zu fordern.

### **2.2.2. Aaskrähe:**

Nebelkrähe und Rabenkrähe werden, obwohl zwischenzeitlich in der zoologischen Systematik als getrennte Arten geführt und in der Begründung zur Verordnung auch explizit erwähnt, als eine Art – der Aaskrähe - zusammengefasst.

Die Aaskrähe soll geschossen werden, weil sie erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen verursachen soll. Dem NABU sind solche Schäden nicht bekannt. Wir erwarten, dass das MUNLV nachgeprüfte Übersichten erstellt, in welchem Umfang wo welche Kulturen geschädigt worden sind.

Auch wird nicht begründet, für welche heimischen Tierarten die Rabenvögel eine Gefahr darstellen sollen. Sollten im Einzelfall Abschüsse zur Vermeidung nachgewiesener „erheblicher Schäden an Kulturen“ etc. erforderlich sein, stehen

hierfür die Ausnahmeregelungen des Art. 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie zur Verfügung!

Für die Bejagung der bei uns nur überwinternden Nebelkrähen wird keinerlei Begründung gegeben.

Auch aus Gründen des Schutzes seltener und leicht zu verwechselnder Arten (Kolkrabe, Saatkrähe) der Roten Liste wäre dringend ein völliger Jagd- und Tötungsverzicht für Raben-/Aaskrähen erforderlich. Zudem ist die vorgesehene Jagdzeit vom 1. August bis 20. Februar EG-rechtswidrig, da sie Teile der Brut- und Aufzuchtzeit umfasst (vgl. Punkt 2.2.6).

### **2.2.3. Elster:**

Elstern sind aus der freien Landschaft überwiegend verschwunden oder selten. Dort verbietet daher das Jagdrecht eine Bejagung und die Hegepflicht würde greifen. In den von der Elster dichtbesiedelten Städten ist ein Abschuss rechtlich nicht möglich, da die Jagd hier ruht.

Also läuft die Aufnahme ins Jagdrecht in Leere. Zudem liegt hierfür, wie unter 2.2.1. dargelegt, keine stichhaltige Begründung vor, wie zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen unabhängiger Wissenschaftler nachgewiesen haben (Mäck & Jürgens 1999). Zudem ist die vorgesehene Jagdzeit vom 1. August bis 28. Februar EG-rechtswidrig, da sie Teile der Brut- und Aufzuchtzeit umfasst (vgl. Punkt 2.2.6).

### **2.2.4. Eichelhäher:**

Der Eichelhäher soll ins Jagdrecht aufgenommen werden, aber keine Jagdzeit erhalten. Er macht angeblich „nur in Ausnahmefällen“ Schäden. Auf diese Ausnahmefälle wird nicht näher eingegangen.

Zunächst ist die Vollschonung des Eichelhäher zu begrüßen. Es drängt sich aber der Verdacht auf, dass der Eichelhäher einzig und allein dem Naturschutzrecht entzogen werden soll, um Verstöße gegen das Abschussverbot bzw. dem Besitzverbot nach dem Jagdrecht zu behandeln. Die bei den Jägern begehrten blau-schwarzen Flügeldecken der Art können dann „tot aufgefundenen“ Eichelhähern ausgerissen werden. Unterliegt der Eichelhäher dem Naturschutzrecht, ist das nicht erlaubt.

### **2.2.5. Nilgans:**

Es wird rechtlich unzutreffend behauptet, dass die Nilgans nicht unter die EG-Vogelschutzrichtlinie fällt, da sie keine europäische Art sei. Die Nilgans brütet inzwischen in etlichen europäischen Ländern und ist daher auch nach der EG-Vogelschutzrichtlinie eine europäische Art (Art. 1). Außerdem ist die EG-Vogelschutzrichtlinie so aufgebaut, dass abschließend alle Arten, die in der gesamten EU (Anhang II/1) oder in einem bestimmten Mitgliedstaat (Anhang II/2) bejagt werden dürfen, in diesen Anhängen Liste aufgeführt sind. Die Nilgans ist nicht aufgelistet mit der Folge, dass sie aufgrund der EG-Vogelschutzrichtlinie nicht bejagt werden darf.

Nach der Definition des § 10 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 5 BNatSchG handelt es sich sowohl um eine heimische als auch eine europäische Art. Sie gehört damit gem. § 10 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten.

Richtig ist die Einschätzung des MUNLV, dass die Nilgans nicht gem. § 2 BJV eine jagdbare Art ist.

Bei der Nilgans werden erhebliche landwirtschaftliche Schäden seitens des MUNLV behauptet. Auch hier fehlen durch das Land nachgeprüfte Fakten. Selbst wenn es diese Schäden + eine Jagdzeit gäbe, dürfte die Art aufgrund des Jagdrechts und der geringen Brutpaare sowie der absoluten Zahlen nicht gejagt werden, da sie der Hegepflicht unterliegt und ihr Bestand und ihre Verbreitung in Deutschland nicht gesichert sind. Zudem sind natürlich die Schäden anzuzweifeln und sicher nicht so allgemein verbreitet, dass die Art gleich überall in NRW unbegrenzt bejagt werden muss / dürfte.

#### **2.2.6. Abschuss in Brutzeit:**

Die Jagdzeit der Nilgans, Grau- und Kanadagans im August ist nach der EG-Vogelschutzrichtlinie unzulässig, da dann die Jungvögel noch nicht selbstständig sind.

Nicht nur nach der EG-Vogelschutzrichtlinie dürfen Tiere während der Brutzeit (Art. 7 Abs. 4: „während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit“) nicht bejagt werden, sondern aufgrund des Tierschutzgesetzes auch keine Alttiere, von deren Versorgung Jungvögel abhängig sind, um unnötige Leiden und Schmerzen durch Verhungern oder erfrieren zu vermeiden.

Gleiche Vorschriften finden sich in § 22 Abs. 4 BJV und § 24 Abs. 2 LJV-NW – zudem ist ein solches Vorgehen nicht waidgerecht.

Das Landschaftsjagdrecht kann die entsprechende Vorschrift im BJV nicht aufheben, da hierzu keine Ermächtigung vorhanden ist (s. Begründung MUNLV S.3).

#### **2.2.7. Rebhuhn und Waldschnepfe:**

Der NABU begrüßt die – zumindest bis zum 31. März 2007 vorgesehene – Jagdverschonung des Rebhuhns. Der NABU fordert aber, auch die Waldschnepfe (Jagdzeit laut Bundes-VO 16.10. bis 15.01.) weiter ganzjährig zu schonen, wie dies in der Düsseldorfer Vereinbarung beschlossen worden war.

#### **2.2.8. Ringel- und Türkentaube:**

Beide Arten haben nach Bundesrecht eine Jagdzeit vom 1.11. bis 20.02. Der NABU fordert, für beide Arten eine ganzjährige Schonzeit zu verordnen. Die Türkentaube ist ohnehin vorwiegend ein Brutvogel der Siedlungen, in denen eine Jagd nicht zulässig ist (s. Elster).

Hinsichtlich der Ringeltaube weist der NABU darauf hin, dass er auch die massenhaften Abschüsse in der Brutzeit für grob EG-rechtswidrig hält (vgl. Mayr 2003, Mayr 2004).

#### **2.2.9. Höckerschwan und Blesshuhn:**

Auch für diese Arten ist kein konsumtives Interesse bzw. eine sinnvolle nachhaltige Nutzung erkennbar. Beide Arten sind daher in § 3 mit ganzjähriger Schonzeit aufzunehmen.

#### 2.2.10. Enten:

Der NABU begrüßt, dass in NRW weiterhin nur die Stockente eine Jagdzeit erhalten soll. Dies entspricht dem jagdpolitischen Grundsatzpapier des NABU.

#### 2.2.11. Möwen:

Der NABU begrüßt die Vollschonung von Sturm-, Mantel- und Heringsmöwe. Im Gegensatz zur Bundesjagdzeiten-VO fordert er aber auch für Lach- und Silbermöwe die ganzjährige Jagdverschonung in § 3. Zum einen ist gerade in der nach Bundesrecht vorgesehenen Jagdzeit (1.10. bis 10.02.), also bei Möwen im Winterkleid, die Verwechslungsgefahr mit geschützten Möwenarten sehr groß. Zudem dürfte sich die Zahl der in NRW überwinterten Möwen nach Schließung bzw. Abdeckung der Mülldeponien erheblich vermindern, da diese die Hauptnahrungsquelle der im Binnenland überwinterten Möwen darstellen.

### 3. Literatur:

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg., 2000): Nachhaltige konsumtive Nutzung von Wildtieren. Dokumentation zum gleichnamigen Workshop (7.-8.12.1999). BfN-Skripten, Heft 18.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg., 2001): Nachhaltige konsumtive Nutzung von Wildtieren. Dokumentation zum gleichnamigen 2. Workshop (12.-13.09.2000). BfN-Skripten, Heft 36.

Europäische Kommission (Hrsg., 2004): Guidance document on hunting under Council Directive 79/409/EEC on the conservation of wild birds. Brüssel, 67 S.

Haupt, H., P. Boye & H. Martens (2001): Vorschläge zur Änderung der Liste jagdbarer Tierarten in Deutschland. Natur & Landschaft 76, Heft 7: 332 - 334.

Mäck, U. & M.-E. Jürgens (1999): Aaskrähe, Elster und Eichelhäher in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 252 S.

Mayr, C. (2003): Der lange Weg zur Novelle des Jagdgesetzes. Berichte zum Vogelschutz 40: 75 - 79.

Mayr, C. (2004): 25 Jahre EG-Vogelschutzrichtlinie in Deutschland – Bilanz und Ausblick. Natur und Landschaft 79: 364 - 370.

NABU (Hrsg., 2001): Jagdpolitisches Grundsatzpapier. Bonn. Veröffentlicht u.a. in: Berichte zum Vogelschutz, Band 40 (2003): 158 – 164.